Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 49 (1957)

Heft: 3

Artikel: Ueber die bundesdeutsche Rentenreform

Autor: Stempell, Heiner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bedrohte konnte oft wegen des auf ihn ausgeübten Druckes und der Verbandsgerichtsbarkeit nicht vor einem staatlichen Gericht Klage erheben. Damit begannen aber die Verbände das liberal-individualistische Recht zu durchbrechen. Es setzte eine Konkurrenzierung des Staates durch «verbandliche Behördenapparate» ein, so daß es nicht verwunderlich ist, daß gelegentlich die Frage aufgeworfen wurde, ob Verbände nicht besser zu verbieten seien. Derartige Verbote hatten sich aber im Ausland als wenig wirkungsvoll erwiesen. Dies hätte anderseits — ganz von der Bedeutung der Verbände für den schweizerischen Staat abgesehen — gegen die verfassungsrechtlich gewährte Verbandsfreiheit verstoßen. Lassen wir zum Schlusse nochmals Gruner selber sprechen. Er schließt seine Studien mit folgendem Gedanken:

Es ist nicht die Aufgabe der Historie, politische Ratschläge zu erteilen. Aber wenn sie nachdrücklich darauf hinweist, daß die für unsere Situation so typische Durchsetzung des Staates mit privaten Rechtsträgern von öffentlicher Bedeutung nach grundsätzlicher Besinnung ruft, so hat sie, scheint mir, ihre Grenzen nicht überschritten.

De Nicolò Marco, Bern.

Ueber die bundesdeutsche Rentenreform

Seit Verkündung der «Kaiserlichen Botschaft» am 17. November 1881 und der damit begonnenen Sozialgesetzgebung sind nicht nur 75 Jahre vergangen; vielmehr haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse einerseits und das gesellschaftliche Bewußtsein anderseits in ständiger Wechselwirkung erheblich verändert. Sozialgesetze, die damals besonders fortschrittlich erschienen, sind heute mit seltenen Ausnahmen reformbedürftig. Selbst konservative Kreise muß-

ten das, wenn auch widerwillig, erkennen.

Mit dem 19. Jahrhundert versiegte, wie es scheinen will, fast ganz die herkömmliche Spenderin sozialer Sicherheit: die Großfamilie. Sie, ein Kleinkollektiv, vermochte ihren Gliedern aus den Erträgnissen von Sparkonten, Ackernahrung, einer Handwerksstelle o. ä. mehr oder weniger vollkommen Unterhalt zu gewährleisten. Oeffentliche oder karitative Hilfe, soweit sie überhaupt gewährt wurde, brauchte nur im beschränkten Maße in Anspruch genommen zu werden. Meistens handelte es sich dann wohl lediglich um eine «Zubuße». Als Zubuße waren daher auch die Leistungen der jungen sozialen Rentenversicherung gedacht. Das erwies sich, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ausgeprägter, als unzureichend.

Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte auch konservativster Betrachtungsweise nicht verborgen bleiben, daß die soziale Rentenversicherung mehr zu leisten hat als nur Zubuße-Renten. Obwohl

ihre Rücklagen «verpulvert» waren, mußte die Rentenversicherung

gleichwohl immer größeren Anforderungen gerecht werden.

Die Anwartschafts-Kapital-Deckung war nach dem Zweiten Weltkrieg zwar nicht de jure, aber de facto durch ein Umlageverfahren abgelöst worden. Parallel zu diesem materiellen Geschehen verlief ein soziologisches; die Arbeitnehmer erhoben über ihre Gewerkschaften Anspruch auf gebührenden Anteil am Sozialprodukt sowohl für die Zeit während als auch nach ihrem Arbeitsleben. Seit etwa fünf Jahren ist der Ruf nach einer Sozialreform im allgemeinen und einer Rentenreform im besondern nicht mehr verstummt. Damals hatte die Bundesfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) den Gesetzgeber aufgefordert, die Bildung einer sozialen Studienkommission von unabhängigen Fachleuten zu bilden. Der SPD hatte dabei wohl ein Gremium ähnlich jenem vorgeschwebt, das einst Lord Beveridge leitete. Der Bundestag entschied sich damals statt dessen für einen Beirat bei und unter dem Bundesarbeitsminister. Diesem Fachgremium wurden aber nicht die Befugnisse zugeteilt, die Beveridge und seine Kommissionsmitglieder beflügelten. Als besonders hemmend dürfte sich die Verpflichtung auf die Dreisäulentheorie - Versicherung, Vorsorge und Fürsorge als Stützen des Gebäudes der Sozialleistungen — erwiesen haben. Als der Beirat nicht schnell genug zu Resultaten kam, die die Bundesregierung als brauchbar anzusehen bereit war, bildete die Bundesregierung aus beteiligten Ministerien ein Sozialkabinett und stellte ihm ein Generalsekretariat zur Seite. Es bedurfte schließlich aber erst der Veröffentlichung eines Außenseiters, um Bundeskanzler Adenauer, sein Sozialkabinett und schließlich die Bundesregierung mehr oder weniger von der Notwendigkeit einer dynamischen bzw. Produktivitäts-Rente zu überzeugen. Der Geschäftsführer des Bundes katholischer Unternehmer, Dr. Wilfried Schreiber, hatte in der Schrift «Existenzunsicherheit in der industriellen Gesellschaft» 1 Vorschläge zur Reform der Sozialversicherung gemacht. Die Lohn-Wert-Rente — darum hatte sich die Arbeiterbewegung² schon lange bemüht — wurde damit «gesellschaftsfähig». Auf den kürzestmöglichen Nenner gebracht, kann der Begriff Lohnwertrente vielleicht so erläutert werden: die inaktiven Arbeitnehmer werden am Wirtschaftserfolg der aktiven in aktueller Währung immer so beteiligt, wie sie sich während ihres Arbeitslebens am Wirtschaftserfolg und mit Sozialversicherungsbeiträgen beteiligt haben. Das Maß ihrer Beteiligung am Sozialprodukt von morgen als Aequivalent für ihre volkswirtschaftliche Leistung von heute bestimmt also auch die Höhe ihres unmittelbaren (Beiträge) und mittelbaren (Steuern) Solidar-Beitrages für die Arbeitnehmer, die wegen Alters oder vor-

¹ Verlag J. P. Bachem, Köln.

² s. a. «Journal officiel de la République Française» vom 24. August 1948, S. 8309.

zeitiger Berufsunfähigkeit inaktiv sein müssen. Auf diese Weise scheint auch ein Weg gefunden, um auf breitere Schultern zu verlagern, was die wirtschaftlich gesicherte Großfamilie früher einmal

zu tragen vermochte.

Von diesen Ueberlegungen ausgehend war es nicht schwer zu erkennen, daß eine moderne Sozialversicherung auf absehbare Zeit eigentlich nur dann leistungsfähig sein kann, wenn sie gleichsam auf einem Solidarvertrag zwischen den Generationen beruht. Dieses Ergebnis lag auch deshalb nahe, weil einmal die Substanz der Kapitaldeckung in zwei Kriegen praktisch zu nichts zerronnen ist, und zum andern, weil Versicherungsleistungen ohnedies letztlich nur aus dem jeweiligen Sozialprodukt, also im Umlageverfahren, erbracht werden können.

Nicht zu vergessen ist auch die bisher ständig zunehmende Wertminderung nominal festgesetzter Renten durch den schleichenden Geldwertschwund. Wenn der bundesdeutsche Gesetzgeber auch ein Kapitalpolster für erforderlich gehalten hat, können sich die Leistungen grundsätzlich jederzeit am Beitragsaufkommen orientieren. Da die Beiträge in einer bestimmten Relation zum Arbeitseinkommen stehen, können die Renten (als Gegenwert für Stundenlöhne, die einmal der Sozialversicherung gewidmet wurden), kaufkraft-

stabil gehalten werden.

Sowohl diese Erwägungen als auch die Absicht, alle Arbeitnehmer dieser Solidarhaftung der Generationen zu unterwerfen, stießen auf zunehmenden Widerstand. Vornehmlich die Individualversicherungsunternehmen und die Sparkassen - plötzlich durch eine «Gemeinschaft zum Schutze der deutschen Sparer» stimmgewaltig vertreten - und die Arbeitgeberverbände 3 versuchten die öffentliche Meinung unmittelbar, und damit mittelbar den Gesetzgeber, gegen die neue Rentenformel einzunehmen. Sie taten das vor allem mit währungs- und investitionspolitischen Argumenten: die dynamische Rentenmark müsse die nur verzinsbare nicht dynamische Sparmark, damit aber einerseits das Investitionsvolumen, und das Vertrauen in die Währung anderseits, gefährden. Dagegen konnte sich sehr weitgehend die Erkenntnis durchsetzen, daß für die Altersversorgung ohnedies kaum gespart wird. Und wer es täte, könnte bei hohem Zins und Zinseszinsen für so langfristig angelegtes Geld - normalen oder keinen Geldwertschwund vorausgesetzt - eine mindest gleichwertige oder sogar bessere Altersversorgung erzielen. 4 Die Lebensversicherungen könnten trotz der neuen Rentenformel gut im Geschäft bleiben, weil für die Teile von Arbeitseinkommen, die über der Grenze für die Bemessung der

s.a. «Soziale Sicherheit» (Köln), Jahrgang 1956, S. 367.

³ s. u. a. Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände: «Probleme der Sozialreform» vom April 1956.

Sozialversicherungsbeiträge rangieren, genügend Spielraum andere Sicherungsformen verbleibt. Die Preis-Lohn-Spirale würde im übrigen durch marktwirtschaftsgemäßes Gewinnstreben viel mehr in Bewegung gesetzt als durch andere Elemente. Ferner sei es nur natürlich, wenn Löhne und damit die Renten am Wachstum des Volkseinkommens im allgemeinen und der Produktivität im besondern beteiligt werden. Der Nachfragestoß durch Rentenerhöhungen werde im übrigen nicht stärker als der Angebotszuwachs sein. Das hätten die Erfahrungen bei der Expansion des Volkseinkommens der letzten Jahre immer wieder gezeigt. Renten seien abgeleitete Einkommen und durch Konsumverzicht der Aktiven gedeckt.

Die Reformgegner, denen sich schließlich die Rechtsparteien konservativer und liberalistischer Prägung anschlossen, behaupteten ferner, das Umlageverfahren an Stelle des Kapitaldeckungsverfahrens gefährde den Kapitalmarkt, weil die Sozialversicherungsträger nicht mehr den Kapitalmarkt beschicken würden. Demgegenüber konnte festgestellt werden, daß das erforderliche Dekkungskapital für die sogenannte alte Last ohnedies zerronnen sei. Noch durchschlagender war wohl die einfache Rechnung, daß absolute Kapitaldeckung der Sozialversicherung letztlich zu einer mittelbaren Verstaatlichung der Wirtschaft führen müsse. 5

Schwerstes Geschütz fuhren die Gegner der Rentenreform mit dem Gutachten des Diplom-Versicherungsmathematikers Dr. Heubeck, und der «Deutschen Gesellschaft für Versicherungsmathematik» auf. 6 Das Gutachten stimmte sehr viele, sogar bis dato mutige Parlamentarier nachdenklich; Versicherungsmathematik ist eben keine Jedermanns-Wissenschaft. Mit Wahrscheinlichkeitsfaktoren, Bestandsfortschreibungen, Sterbetafeln und sonstigen Spezialrechnungen versuchte man die Berechnungen des Versicherungsmathematikers des Bundesarbeitsministeriums, Dr. Tietz, einerseits und die der SPD-Experten anderseits zu desavouieren. Die Vorwürfe gipfelten in der Behauptung, der Regierungsentwurf werde im Jahre 2001 Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von mindestens 34,5 Prozent, der Entwurf der SPD aber sogar 40,7 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts erforderlich machen. Der Versicherungsmathematikerstreit endete schließlich mit dem Eingeständnis der Regierungsseite, daß im Grundsätzlichen zwar richtig gerechnet, gleichwohl aber eine Reihe von unwesentlichen Faktoren übersehen

⁵ Wilhelm Hankel-Gerhard Zweig: «Volkswirtschaftliche Grundlagen der Sozialreform», und Bökengrüger-Stempell: «Wörterbuch der Sozialpolitik», Stichworte: «Reform der Sozialversicherung» und «Rentenreform», Bundverlag,

⁶ Dr. Georg Heubeck: «Gutachten über die finanzielle Auswirkung der vorliegenden zwei Gesetzentwürfe zur Rentenreform», Vertrieb Wilhelm Stollfuß, Verlag, Bonn.

worden seien; die Versicherungsmathematiker der Individualversicherungen hätten im übrigen einige wesentliche sozialversiche-

rungsspezifische Gesichtspunkte übersehen. 7

Der Gesetzgeber hatte sich mit alledem auseinanderzusetzen, und er hat diese schwere Aufgabe nicht leicht genommen. Seit der Ueberweisung des Gesetzentwurfes der SPD (4. Mai 1956) und jener der Bundesregierung (27. Juni 1956) an den zuständigen sozialpolitischen Fachausschuß berät dieser seit September fast ununterbrochen die Vorlagen. Vom 16. bis 18 und am 21. Januar 1957 endlich konnten die abschließenden Plenarberatungen des Bundestages stattfinden. Am 8. Februar 1957 stimmte der Bundesrat der Fassung einstimmig zu, die das Bundestags-Plenum der Ausschußformulierung gegeben hatte.

Diesem Versuch, einen gedrängten Ueberblick über den historischen Ablauf der bundesdeutschen Reformdebatte zu geben, möge nun eine stichwortartige Darstellung der Systematik folgen, wie sie im Juli/August 1956 dieser Zeitschrift verwendet wurde. Heute können wir uns begnügen, das bisher geltende Recht mit dem zu-

künftigen Recht zu vergleichen.

A. Voraussetzungen für die Rentengewährung

1. Altersgrenze

Bisheriges Recht: In der Rentenversicherung der Arbeiter (JV) und jener der Angestellten (AV): Vollendung des 65. Lebensjahres; in der AV auch: Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens

einjährige ununterbrochene Arbeitslosigkeit.

Neues Recht: In der Arbeiterrentenversicherung (ArV) und der AV: Vollendung des 65. Lebensjahres; in der AV und in der ArV: Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens einjährige Arbeitslosigkeit; für weibliche Versicherte in der ArV und in der AV: Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern sie in den letzten 20 Jahren davor überwiegend rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder tätig waren.

2. Invalidität-Berufs-Erwerbsunfähigkeit

Bisheriges Recht: In der JV: mehr als 50prozentige (auf den regionalen Arbeitsmarkt abgestellte) Invalidität; in der AV: mehr als 50prozentige (auf berufliche Qualifikationen abgestellte) Berufsunfähigkeit.

Neues Recht: In der AV und in der ArV: mehr als 50prozentige Berufsunfähigkeit; der Kreis zumutbarer Tätigkeiten ist aber

Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 27. November 1956, S. 2110.

gegenüber dem bisherigen Recht der AV durch Einbeziehung aller Tätigkeiten, die den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen und unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges der individuellen Ausbildung sowie des bisherigen Berufes und der besondern Anforderungen bisheriger Berufstätigkeit werden können, für die Angestellten ausgeweitet worden. Hinzu tritt sowohl für Arbeiter- als auch für Angestellten-Versicherte die Klausel, daß auch Tätigkeiten zumutbar sind, für die sie «durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden» sind. Auf diese Rehabilitationsmaßnahmen, wozu außer der bisher schon gewährten Heilbehandlung Berufsförderung gehört, legt das neue Recht mit dem Ziel, frühere Berufsunfähigkeit und damit vorzeitige Berentung zu vermeiden, viel stärkeres Gewicht als das alte Recht. Es handelt sich dabei um Regelleistungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren sind. Begrifflich völlig neu ist «Erwerbsunfähigkeit», die vorliegt, wenn «infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte» der versicherte Arbeiter oder Angestellte «auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann».

3. Erfüllung der Wartezeit

Bisheriges Recht: 60 Beitragsmonate (einschließlich Ersatzzeiten) für Renten bzw. Ruhegelder wegen Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit; 180 Beitragsmonate (einschließlich Ersatzzeiten) für Renten bzw. Ruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres — nur bei Angestellten darüber hinaus für Ruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit.

Neues Recht: 60 Beitragsmonate (einschließlich Ersatzzeiten; dazu gehören nur Zeiten militärischen oder militärähnlichen Dienstes, der Internierung nationalsozialistischer Verfolgung, der Vertreibung usw.) für Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit; 180 Beitragsmonate (einschließlich Ersatzzeiten s. o.) für Ruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder des 60. Lebensjahres nach mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit, bzw. bei weiblichen Versicherten, sofern sie in den letzten 20 Jahren davor überwiegend rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren, ebenfalls bereits bei Vollendung des 60. Lebensjahres.

4. Erhaltung der Anwartschaft

Bisheriges Recht: Für jedes Versicherungsjahr mußten zur Abwendung des Verfallens bereits erbrachter Beiträge mindestens

sechs Monatsbeiträge erbracht (oder entsprechende Ersatzzeiten nachgewiesen) werden. Aehnliches galt für die gesamte Zeit zwischen dem Beginn einer Versicherung und dem Versicherungsfall; sie mußte grundsätzlich zur Hälfte mit Beiträgen (Halbdeckung)

belegt sein.

Neues Recht: Erhaltung der Anwartschaft ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich, weil oder sofern feste Grundbeträge o. ä. nicht mehr gewährt werden. Ausnahmen: bei Gewährung einer sogenannten «Zurechnungszeit», das heißt vor Vollendung des 55. Lebensjahres, werden Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit so berechnet, als wäre der Versicherungsfall nach Vollendung dieses Lebensjahres eingetreten, sofern für die Zeit unmittelbar davor von 60 Kalendermonaten 36 oder die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind. Ausfallzeiten wegen Krankheit und Unfall wirken nur dann rentensteigernd, wenn die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum Versicherungsfall mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Monaten mit Beiträgen gedeckt ist. Aehnliches gilt für Versicherungsfälle, die während einer Uebergangszeit bis zum 31. Dezember 1961 eintreten. Die Renten bzw. Ruhegelder werden für diese Fälle nach dem alten Recht berechnet, sofern das für die Versicherten günstiger ist; ab 1. Januar 1957 muß dann allerdings die Anwartschaft durch mindestens 9 Monatsbeiträge jährlich erhalten werden.

B. Rentensteigernde Ersatz- und Ausfallzeiten

Bisheriges Recht: Zeiten militärischen und militärähnlichen Dienstes, der Kriegsgefangenschaft, der Internierung, nationalsozialistischer Verfolgung.

Neues Recht: Zeiten militärischen oder militärähnlichen Dienstes, der Internierung, nationalsozialistischer Verfolgung, der Vertreibung usw. beeinflussen sowohl die Rentenhöhe als auch die Wartezeit.

Als sogenannte «Ausfallzeiten», die nur die Renten- bzw. Ruhegeldhöhe beeinflussen, gelten: Zeiten länger als 6 Wochen währender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft und Wochenbetts; Zeiten der Arbeitslosigkeit, wenn der Versicherte bei einem Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet war und Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Fürsorge- oder Familienunterstützung bezogen hat; Zeiten der Berufsausbildung nach Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Höchstdauer von 5 Jahren, wenn innerhalb von zwei Jahren danach eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist oder sich eine Ersatzzeit angeschlossen hat; Zeiten des Rentenbezugs.

C. Berechnung der Renten

1. Grundbetrag (feste Rentenbestandteile)

Bisheriges Recht: 216 DM jährlich zu Alters- und Invalidenrenten, 180 DM jährlich zu Witwen- bzw. Witwerrenten, 108 DM jährlich zu Waisenrenten aus der JV; 504 DM jährlich zu Ruhegeldern ($^{5}/_{10}$ vom Ruhegeld und damit auch vom Grundbetrag 504 DM) = 252 DM zu den Witwen- und Witwerrenten, ($^{4}/_{10}$ von

504 DM) = 201.60 DM zu den Waisenrenten aus der AV.

Neues Recht: Die neue Rente soll eine Beitragsrente sein; feste Grundbeträge werden daher grundsätzlich nicht mehr gewährt. Als Ausnahme können gelten: Renten wegen Eintritts des Versicherungsfalles der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die sogenannte «Zurechnungszeit» um einen Betrag erhöht, der nicht durch Beiträge gedeckt zu sein braucht; für Versicherungsfälle, die in der Uebergangszeit bis zum 31. Dezember 1961 eintreten, werden die Renten nach der alten Rentenformel gewährt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

2. Steigerungsbeträge (veränderliche Rentenbestandteile)

Bisheriges Recht: Pflicht- und freiwillige Beiträge, soweit sie bis zum 30. Juni 1942 entrichtet worden sind bzw. rentensteigernde Ersatzzeiten steigerten die Jahresrenten um festgelegte Steigerungsbeträge; ab 1. Juli 1942 dagegen wurde die Jahresrente in der JV um 1,2 Prozent, in der AV um 0,7 Prozent des versicherungspflichtigen Arbeitseinkommens unter Berücksichtigung einer bestimmten Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze gesteigert. Entsprechend

steigerten freiwillige Beiträge die Jahresrente.

Neues Recht: Jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr, wozu auch die Ersatz- und die Ausfallzeiten sowie gegebenenfalls auch die Zurechnungszeit gezählt werden, steigern die Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente um 1,5 Prozent, die Berufsunfähigkeitsrente um 1 Prozent der «für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage». Diese persönliche Rentenbemessungsgrundlage ergibt sich bei einem Vergleich des mit Hilfe von amtlichen Tabellen auf den Gegenwartswert umgerechneten persönlichen Bruttoarbeitsentgelts mit dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge (allgemeine Bemessungsgrundlage) während eines Arbeitslebens. Den Berechnungen wird allerdings nicht der letzte meßbare durchschnittliche Jahresarbeitsentgelt, sondern ein Durchschnittswert zugrundegelegt, der dem Mittel des dreijährigen Zeitraumes vor dem Kalenderjahr entspricht, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgegangen ist. Der Kompliziertheit wegen

soll die Erstfestsetzung von Renten an Hand folgender Beispiele erläutert werden:

Das persönliche Lebens-Bruttoarbeitsentgelt des versicherten Angestellten Glückspilz wird mit dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten während der zurückgelegten Beitragszeiten des Herrn Glückspilz verglichen. Ein etwaiger Unterschied ergibt den Prozentsatz, um den seine «persönliche Bemessungsgrundlage» von der «allgemeinen Bemessungsgrundlage» abweicht. Bei Herrn Glückspilz aber decken sich die beiden Bemessungsgrundlagen. Nun feiert er im März 1957 seinen 65. Geburtstag und beantragt daher Altersruhegeld. Allgemeine und - in diesem seltenen Modellfall gleichzeitig - persönliche Rentenbemessungsgrundlage sind per 1957 4281 DM, je Monat also 356.75 DM. (Das ist der Durchschnitt aus den durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelten aller Versicherten; 1953: 4061 DM, 1954: 4234 DM, 1955: 4548 DM für den dreijährigen Zeitraum vor dem Kalenderjahr, das dem Versicherungsfalljahr 1957 des Herrn Glückspilz vorausgegangen ist.) Hätte Herr Glückspilz vor genau 50 Jahren mit der Beitragszahlung begonnen und an beiden Weltkriegen teilgenommen (Ersatzzeit), ohne jemals krank oder arbeitslos (Ausfallzeiten) gewesen zu sein, wäre er wirklich einer der seltenen Glückspilze, die 50 Versicherungsjahre aufweisen können. Für jedes dieser 50 Jahre müssen ihm nach dem Willen des Gesetzgebers 1,5 Prozent der persönlichen Bemessungsgrundlage angerechnet werden. Er erhielte als Altersruhegeld monatlich $(50 \times 1,5) = 75$ Prozent der allgemeinen Bemessungsgrundlage (356.75 DM), also — auf 10 Pf. nach oben abgerundet — 267.60 DM.

Ungleich häufiger dürfen aber Rentenberechnungen wie die für den invalidenversicherten Normalverdiener sein. Herr Normalverdiener blickt an seinem 65. Geburtstag lediglich auf 36 Versicherungsjahre mitsamt Ersatz- und Ausfallzeiten zurück. Er kann also nur $(36 \times 1.5) = 54$ Prozent seiner persönlichen Bemessungsgrundlage als Altersruhegeld erhalten. Da er außerdem auch noch während seines ganzen Arbeitslebens durchschnittlich 10 Prozent unter dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten und damit unter der allgemeinen Bemessungsgrundlage (356.75 minus 35.68 oder 10 Prozent von 356.75 = 321.07) geblieben ist, beträgt seine persönliche Bemessungsgrundlage mithin 321.07. Er hat dann also 54 Prozent davon $(321.07 \text{ DM} \times 54 \text{ durch } 100) = \text{mithin } 173.40 \text{ DM monatlich als}$ Altersruhegeld zu erwarten. Zu seinen Gunsten konnte bei der Rentenberechnung davon abgesehen werden, die sehr niedrigen Pflichtbeiträge der ersten fünf Pflicht-Versicherungsjahre miteinzubeziehen.

Wäre der durchschnittliche Lebensarbeitsverdienst höher als das

Arbeitsentgelt aller Versicherten für den gleichen Zeitraum, ergäbe sich eine prozentual entsprechend höhere persönliche Bemessungsgrundlage. Schwieriger ist die Berechnung einer Rente wegen früher

Berufsunfähigkeit.

Hätte ein versicherter Pechvogel nämlich noch nicht das 55. Lebensjahr, sondern beispielsweise erst das 35. Lebensjahr vollendet und wäre schon berufsunfähig, würde er — unter der Voraussetzung, daß er alle sonstigen Bedingungen erfüllt — mit einer sogenannten «Zurechnungszeit» von 20 Beitragsjahren begünstigt. Herrn Pechvogels Rente würde dann so berechnet, als wäre der Versicherungsfall erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eingetreten. Die persönliche Bemessungsgrundlage des Herrn Pechvogel wird ebenso ermittelt wie bei den Altersruhegeld-Fällen der Herren Glückspilz und Normalverdiener; jedoch wird, wie bereits bemerkt, für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr nur 1 Prozent als Steigerungsbetrag gewährt. Nur wenn Herr Pechvogel erwerbsunfähig — also vom Schicksal zu völligem Verlust seiner Arbeitskraft verurteilt — wäre, würden ihm 1,5 Prozent Steigerungsbetrag je Versicherungsjahr zugebilligt.

Die «allgemeine Bemessungsgrundlage», den durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt usw., bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates alljährlich bis zum 31. Dezember. Die «allgemeine Bemessungsgrundlage» ist in nachstehend aufgezählten besonderen Fällen dagegen für die folgenden Jahre durch besonderes Gesetz festzulegen: die versicherungstechnische Bilanz, die der Bundesarbeits-

minister alle zwei Jahre zu erstellen hat, ergebe, daß

a) am Ende eines zehnjährigen Deckungsabschnitts nicht die Hälfte der Rücklage verbleibt, die den Aufwendungen der Versicherungsträger im letzten Jahre des zehnjährigen Deckungsabschnitts entspricht;

b) die Beiträge erhöht oder

c) die Bundesgarantien in Anspruch genommen werden müssen.

3. Kinderzuschuß

Bisheriges Recht: Für jedes Kind wurde bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein jährlicher Kinderzuschuß von 240 DM (für das dritte und weitere Kinder, die für ihren Beruf ausgebildet wurden oder gebrechlich waren, wurden bis zum 25. Lebensjahr 300 DM) gewährt.

Neues Recht: Für jedes unverheiratete Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bei Berufsausbildung oder Gebrechlichkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) zum Ruhegeld bzw. zur Rente ein Kinderzuschuß in Höhe von ¹/₁₀ der «All-

gemeinen Bemessungsgrundlage» (für 1957 also monatlich 356.75 DM geteilt durch 10 = 35.70 DM) gewährt.

4. Umstellung von Versichertenrenten

Neues Recht: Renten, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts nach altem Recht festgestellt und zu zahlen sind, werden umgestellt. Das geschieht, indem die Steigerungsbeträge, die aus den Rentenbescheiden ersichtlich bzw. zu ermitteln sind, mit bestimmten Faktoren vervielfältigt werden. Die Faktoren werden in Tabellen, die dem Gesetz beigefügt sind, in der Rubrik für das Jahr der Geburt und das Jahr, in welchem der Versicherungsfall eingetreten ist, abgelesen. Kinderzuschüsse werden nach neuem Recht gewährt. Ergibt die Umstellung keine oder nur eine geringere Erhöhung, wird der bisherige monatliche Zahlbetrag — ohne Kinderzuschuß — der Versichertenrente um 21 DM erhöht. Die Renten erhöhen sich um den Kinderzuschuß, der nach neuem Recht zusteht.

D. Hinterbliebenenrenten

1. Witwen-/Witwerrenten

Bisheriges Recht: Witwen von Invaliden- und Angestellten-Versicherten hatten Anspruch auf Witwenrente; Witwerrente wurde nur gewährt, wenn Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit vorlag und die verstorbene versicherte Ehefrau vor ihrem Tode den Familien- unterhalt überwiegend bestritten hat.

Die JV-Witwen- oder Witwerrente setzte sich zusammen aus dem Grundbetrag und $^{5}/_{10}$ des Steigerungsbetrages der Rente, die der (die) verstorbene Ehemann (Ehefrau) im Erlebensfall bezogen hätte, erhöht um die pauschalen Zulagen.

Die AV-Witwen- oder Witwerrente beträgt $^5/_{10}$ des Ruhegeldes — ohne Kinderzuschuß —, erhöht um die pauschalen Zulagen. Bei

Wiederverheiratung entfiel der Rentenanspruch.

Neues Recht: Witwen von versicherten Arbeitern und Angestellten haben Anspruch auf Witwenrente. Witwer haben Anspruch auf Witwerrente, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat. Aehnliches trifft unter Umständen auch für frühere Ehefrauen oder Ehemänner zu, wenn der (die) Verstorbene im letzten Jahre vor dem Tode Unterhalt geleistet hat. Witwen- oder Witwerrenten usw. betragen ⁶/₁₀ der Rente, die dem (der) verstorbenen Versicherten im Erlebensfall wegen Berufsunfsähigkeit — ohne Kinderzuschuß — gewährt worden wäre; eine Zurechnungszeit wird allerdings nicht berücksichtigt, und als Steigerungsbetrag wird pro Versicherungsjahr nur 1 Prozent der per-

sönlichen Bemessungsgrundlage des Versicherten zugrundegelegt. Sofern jedoch die (der) Berechtigte

a) das 45. Lebensjahr vollendet hat,

b) solange sie (er) berufs- oder erwerbsunfähig ist oder

c) mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,

besteht Anspruch auf $^6/_{10}$ einer Versichertenrente — ohne Kinderzuschuß — wegen Erwerbsunfähigkeit. Dem Steigerungsbetrag wird pro Versicherungsjahr $^1/_5$ Prozent der persönlichen Bemessungs-

grundlage des Versicherten zugrundegelegt.

Beiträge, die der Versicherte noch nach Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit entrichtet hat, werden zusätzlich berücksichtigt, sobald der Versicherte die Vollendung der Altersgrenze erlebt hätte. Witwen-(Witwer-)Renten fallen mit Ablauf des Monats der Wiederverheiratung weg. Als Abfindung wird das Fünffache der bisherigen Jahresrente gewährt. Wird diese neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der alte Rentenanspruch grundsätzlich wieder auf. Die bei der Wiederverheiratung gewährte Abfindung wird in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einbehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Rentenanspruchs gezahlt worden ist. Diese neue Regelung zielt offenbar die sogenannte Onkelehe an.

2. Waisenrenten

Bisheriges Recht: Halb- oder Vollwaisen von Versicherten hatten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Waisenrente. Diese setzte sich in der JV aus dem Grundbetrag 108 DM jährlich und $^4/_{10}$ des Steigerungsbetrages, der dem Versicherten im Erlebensfalle zugestanden hätte, zusammen. In der AV wurden $^4/_{10}$ des Ruhegeldes gewährt, das dem Versicherten im Erlebensfall zugestanden hätte. Zu den Waisenrenten aus der JV und AV wurden die pauschalen Zulagen gewährt.

Neues Recht: Halbwaisen haben Anspruch auf ¹/₁₀, Vollwaisen auf ¹/₅ der Rente, die dem verstorbenen Versicherten im Erlebensfall wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt worden wäre. Beiträge, die der Versicherte noch nach Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit entrichtet hat, werden zusätzlich berücksichtigt, sobald der Versicherte die Vollendung der Altersgrenze erlebt haben würde. Die

Waisenrente erhöht sich um den Kinderzuschuß.

3. Umstellung der Hinterbliebenenrenten

Hinterbliebenenrenten, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts nach altem Recht festgestellt und zu zahlen sind, werden umgestellt. Das geschieht, indem die für Hinterbliebene zustehenden Steigerungsbeträge, die aus den Rentenbescheiden ersichtlich bzw. zu ermitteln sind, mit bestimmten Faktoren vervielfältigt werden. (Siehe c 4, Neues Recht.) Ergibt die Umstellung keine oder nur geringere Erhöhung, wird der bisherige monatliche Zahlbetrag der Hinterbliebenenrente um 14 DM erhöht.

Renten für Halbwaisen werden auf 50 DM, für Vollwaisen auf 75 DM monatlich umgestellt.

E. Mindestrenten

Bisheriges Recht: Für Renten bzw. Ruhegelder war ein Rentenbetrag von 50 DM, für Witwenrenten 40 DM, für Waisenrenten 30 DM monatlich vorgesehen. Diese Mindestrenten wurden durch pauschale Zulagen erhöht.

Neues Recht: Für Ruhegelder bzw. Renten, die nach neuem Recht festgestellt werden, sind keine Mindestbeträge vorgesehen. Sofern Ruhegelder bzw. Renten — umgestellt — nach altem Recht weiter zu gewähren oder zu berechnen sind, gilt das alte Recht grundsätzlich weiter. Ergibt sich bei der Umstellung kein günstigeres Resultat, werden diese Renten bzw. Ruhegelder um Sonderzuschüsse in Höhe von 21 DM, die Hinterbliebenenrenten um 14 DM erhöht.

F. Höchstrenten

Bisheriges Recht: Nicht festgelegt, weil die Beitrags- bzw. Leistungsbemessungsgrenze ähnlich wirkte.

Neues Recht: Nur für Renten bzw. Ruhegelder, die — umgestellt — weiter zu gewähren oder neu festzustellen sind, gelten folgende Höchstbeträge:

Bei einer Versicherungsdauer von Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	562.50	337.50
49	551.30	330.80
48	540. —	324.—
47	528.80	317.30
46	517.50	310.50
45	506.30	303.80
44	495.—	297.—
43	483.80	290.30
42	472.50	283.50
41	461.30	276.80
40 und weniger	450. —	270.—

Für Ruhegelder bzw. Renten nach neuem Recht sind keine Höchstgrenzen vorgesehen, weil die Beitrags- bzw. Leistungsgrenze jeweils in Höhe der doppelten allgemeinen Bemessungsgrundlage (für 1957: 750 DM) ähnlich wirkt.

G. Anpassung bewilligter Renten an das veränderte Lohn- und Preisniveau

Bisheriges Recht: Der Gesetzgeber mußte die Renten praktisch alljährlich dem veränderten Lohn- und Preisgefüge anpassen (Sozialversicherungsanpassungsgesetz 1949, Rentenzulage- und Teuerungszulagengesetz 1952, Grundbetragserhöhungsgesetz 1953, Rentenmehrbetragsgesetz 1954, 1. Sonderzulagengesetz 1955, 2. Sonderzulagengesetz 1956, Rentenvorschußzahlungsgesetz 1956).

Während die älteren Gesetze pauschale Zulagen gewährten, wurde — mit dem Rentenmehrbetragsgesetz beginnend — zur Vermeidung weiterer Nivellierung begonnen, die Renten gezielter zu erhöhen. Das Recht wurde gleichwohl unübersichtlich und schwer zu hand-

haben.

Neues Recht: Alljährlich hat die Bundesregierung dem Gesetzgeber über

1. die Finanzlage der Rentenversicherungen,

2. die «Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, und

3. der Produktivität sowie

4. die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen in dem vorausgegangenen Kalenderjahr zu berichten».

Gleichzeitig muß die Regierung das Gutachten eines Sozialbeirats, bestehend aus

je drei Versicherten und drei Arbeitgebern, einem Vertreter der Bank deutscher Länder, und drei Vertretern der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

vorlegen und Vorschläge machen. Das Gesetz schreibt nämlich vor, daß die Renten bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (siehe oben: Ziffer c 2, Neues Recht) durch Gesetz angepaßt werden. Während für die Erstfestsetzung der Renten der durchschnittliche Bruttojahresentgelt aller Versicherten im Mittel eines dreijährigen Zeitraumes gilt, hat die Anpassung der laufenden Renten in erster Linie den oben unter 2 bis 4 genannten Faktoren, die übrigens gleichberechtigt nebeneinander stehen, Rechnung zu tragen. Besonders der Faktor Produktivität wird allgemein als sehr problematisch angesehen, weil er kaum objektiv zu fixieren sein dürfte.

H. Finanzierung

Bisheriges Recht: Alle Arbeiter und Angestellten — letztere nur soweit ihre Monatsgehälter 750 DM nicht überstiegen — waren pflichtversichert. Ihre Beiträge beliefen sich auf 11 Prozent ihrer Arbeitsentgelte. Davon zahlten die Versicherten und ihre Arbeitgeber je die Hälfte. Der Bund schoß 1956 zu den Rentenleistungen der JV und der AV etwa 43 Prozent (1955: 46 Prozent), zum Teil in Form von Schuldverschreibungen, zu.

Neues Recht: Alle Arbeiter sind ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Arbeitsentgelte, Angestellte nur soweit ihre Jahresarbeitsentgelte nicht die Jahresarbeitsverdienstgrenze (JAV) von 15 000 DM (1250 DM monatlich) überschreiten, versicherungspflichtig. Sowohl für die Beitrags- als auch die Leistungsbemessung ist die oberste Grenze auf das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage (siehe oben: c 2, Neues Recht) festgesetzt; für das Jahr 1957 liegt die Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze bei 750 DM. Während die JAV eigenartigerweise unveränderlich fixiert ist, folgt die Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze der Preis-Lohn-Entwicklung.

Für die Pflichtversicherten gilt ein Beitragssatz von 14 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts, soweit diese nicht die Beitragsbemessungsgrenzen übersteigt. Für freiwillig Versicherte ist die Wahl einer der für sie geschaffenen Beitragsklassen freigestellt. Selbstverständlich richten sich die Leistungen der Versicherung dann nicht nach ihren Einkommen, sondern nach der Beitragshöhe.

Die von 11 auf 14 Prozent erhöhten Pflichtbeiträge tragen die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber je zur Hälfte; eines der drei Prozente, um welche die Beiträge erhöht wurden, geht zu Lasten der Arbeitslosenversicherung, der dementsprechend nur noch 2 statt bisher 3 Prozent von den Bruttoarbeitsentgelten gebühren.

Der Zuschuß des Bundes — wohlgemerkt nur zu Versicherungsleistungen wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit — beträgt für 1957 rund 3,4 Milliarden; er verändert sich in späteren Jahren mit der allgemeinen Bemessungsgrenze (siehe oben: c 2, Neues Recht). Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß zur Mindesterhöhung von Altersrenten (21 bzw. 14 DM, siehe c 4, Neues Recht) trägt der Bund 1957 insgesamt 320 Millionen DM, in den folgenden 14 Jahren einen Betrag, der jeweils um 21,3 Millionen geringer ist als im Vorjahr. Damit fällt der Anteil des Bundes, trotz minimaler Erhöhung, gemessen an den Rentenleistungen per 1957 auf gut 34 Prozent ab.

Statt der bisher de jure zwar vorgesehenen, de facto aber mindestens seit dem Zweiten Weltkrieg mangels Deckungskapitals nicht mehr durchgeführten Anwartschaftsdeckung ist ein modifiziertes Umlageverfahren (Solidarität der Generationen), Abschnittsdekkungsverfahren genannt, eingeführt worden. Am Ende eines zehn-

jährigen Deckungsabschnitts soll grundsätzlich eine Rücklage verbleiben, die den Aufwendungen der Versicherungsträger (17 Landesversicherungsanstalten für die Arbeiterrentenversicherung und eine Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) im letzten Jahr des Deckungsabschnittes «gleichkommt». An Hand von alle zwei Jahre erstellten versicherungstechnischen Bilanzen hat die Bundesregierung nach Anhörung des Sozialbeirats (siehe g, Neues Recht) dem Gesetzgeber gegebenenfalls Vorschläge zur Aenderung des Beitragssatzes oder der allgemeinen Bemessungsgrundlage (siehe c 2, Neues Recht) zu unterbreiten. Reichen die Beiträge zusammen mit den sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben der Rentenversicherungsträger für das nächste Jahr aus, tritt die Bundesgarantie mit der Wirkung in Kraft, daß der Bund die erforderlichen Mittel aufbringt.

J. Freiwillige Versicherung

Bisheriges Recht: Freiwillige Selbstversicherung (Beginn bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres), freiwillige Weiterversicherung (Voraussetzungen: ohne Altersgrenze, mindestens 6 Monatspflichtbeiträge), freiwillige Höherversicherung (neben Beiträgen zur Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung konnten zusätzliche Beiträge geleistet werden; jeder Beitrag hierzu steigerte die Rente bzw. das Ruhegeld, je nach dem Alter zur Zeit der Beitragsleistung um 20 bis 10 Prozent). Während die Beitragshöhe bei der Selbst- und Weiterversicherung zu dem Einkommen in einem bestimmten Verhältnis stehen mußte (11 Prozent), war in der Höherversicherung die Beitragshöhe freigestellt. Beiträge zur Selbst- und Weiterversicherung wurden bei der Rentenberechnung solchen zur Pflichtversicherung gleichgestellt.

Neues Recht: Freiwillige Selbstversicherung ist nicht mehr möglich, für den Uebergang hat der Gesetzgeber den Besitzstand nur noch für die vor dem 1. Januar 1956 begonnenen derartigen Versicherungsverhältnisse gewahrt. Beiträge für freiwillige Selbstversicherungen, die nach dem 31. Dezember 1955 begonnen wurden,

werden in voller Höhe ohne Zinsen zurückerstattet.

Freiwillige Weiterversicherung ist zukünftig grundsätzlich nur noch zulässig, wenn innerhalb von zehn Jahren 60 Pflichtbeiträge geleistet worden sind. Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der freiwilligen Weiterversicherung auf Grund bisherigen Rechts Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung ohne Erfüllung der neuen Voraussetzungen fortsetzen. Beim Wegfall der Versicherungspflicht vor Erfüllung der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten innerhalb von zehn Jahren wird auf Antrag grundsätzlich die Hälfte der seit der Währungsreform entrichteten Beiträge erstattet. Heiratet

eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag ebenfalls grundsätzlich die Hälfte ihrer Beiträge, die sie nach der Währungsreform leistete, erstattet.

Freiwillige Höherversicherung ist in der bisherigen Form auch weiterhin möglich; das Aequivalent für diese Beiträge ändert sich weder bei der Erstfestsetzung noch bei der laufenden Anpassung der

Renten nach dem aktuellen Lohnwert.

Der Gesetzgeber hat den Wunsch der Versicherten und damit der Gewerkschaften, Ruhevorschriften beim Zusammentreffen mehrerer Renten nicht wieder in das neue Gesetz aufzunehmen, nicht erfüllt. Immerhin, während nach bisherigem Recht grundsätzlich Teile einer der beiden Renten ruhten, billigt das neue Recht ein Renteneinkommen von insgesamt 85 Prozent des höchsten Bruttoarbeitsentgelts, das der Berechnung einer der beiden Renten (Verletztenrente aus der Unfallversicherung und Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus der Rentenversicherung) zugrundeliegt.

Unterschiede zwischen dem Rentenversicherungsrecht der Arbeiter und jenem der Angestellten bestehen fast nur noch darin, daß nur die Angestellten versicherungspflichtig sind, deren Jahresarbeitsverdienste höher sind als 15 000 DM; Familienzuschläge werden

dabei nicht angerechnet.

Freiwillige Beiträge, die «nur wegen Ueberschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze» zur Fortführung der Angestelltenversicherung gezahlt wurden, sind grundsätzlich wie Pflichtbeiträge zu berücksichtigen, wenn die Leistungsgewährung davon abhängig ist. Die Angestelltenversicherung wird weiterhin von einem besondern Träger durchgeführt.

Die Neuregelung der Leistungen usw. tritt rückwirkend vom 1. Januar 1957 in Kraft; die höheren Beiträge werden ab 1. März

1957 erhoben.

Mit diesen Gesetzgebungswerken dürfte in der Tat ein neues Kapitel deutscher Sozialpolitik begonnen worden sein. Es wird in den nächsten Jahren vor allem materiell, aber auch formell noch vieles zu verbessern sein: die Erstfestsetzung wird sich nach einem aktuelleren Lohndurchschnitt zu richten haben, die laufenden Renten müßten automatisch, ohne alljährliche Politisierung, angepaßt und sowohl die Berechnung als auch die Anpassung allgemeinverständlicher formuliert werden. Verschlechterungen des Rechts dürften — einigermaßen normale außen- und innenpolitische Entwicklung vorausgesetzt — nicht notwendig werden.

Heiner Stempell, Köln